

Satzung

des

BASALTTHEATER PARKSTEIN E. V.

92711 Parkstein

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Basalttheater Parkstein“ und hat seinen Sitz in Parkstein. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Weiden i. d. Opf. eingetragen werden.
Der Name wird sodann mit dem Zusatz e. V. versehen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Aufführen von Theaterstücken und Bühnenwerken verwirklicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Er ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle unbescholtenen Personen beiderlei Geschlechts, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, werden.
- (2) Der Verein umfasst:
 - a) ordentliche volljährige Mitglieder
 - b) jugendliche Mitglieder bis zur Volljährigkeit
(nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter)
 - c) Ehrenmitglieder
- (3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und vom vollendeten 16. Lebensjahr ab Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt mit Erreichen der Volljährigkeit, ausgenommen die Wahl zum Jugendvertreter.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) das Ziel des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten,
 - d) durch anständiges und ehrenhaftes Verhalten das Ansehen und den Ruf des Vereins zu wahren und zu fördern.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vereinsausschuss die Aufnahme ab, so kann der Antragssteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

- (2) Der Aufnahmeantrag muss enthalten:
 - a) die ausdrückliche Erklärung, dass der Aufnahmesuchende die Satzung anerkennt
 - b) die Personalien
 - c) die eigenhändige Unterschrift des Antragstellers; bei Minderjährigen bedarf es der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (3) die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
- (4) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten. Wer den Austritt erklärt, muss gleichzeitig das von ihm benutzte oder verwahrte Vereinseigentum zurückgeben und seine Mitgliedskarte sowie etwaige sonstige Berechtigungsausweise abliefern.
- (5) Der Ausschluss erfolgt:
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung eines Jahresbetrages im Rückstand ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c) wegen grobem unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinslebens,
 - d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (6) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- (7) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (8) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- (9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet, der jährlich zu entrichten ist.
- (2) Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie sonst von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Bedürftigen Mitgliedern kann vom Vereinsausschuss auf Antrag die Beitragszahlung ganz oder teilweise erlassen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Genehmigung der Aufnahme durch den Vereinsausschuss.
- (5) Für die Aufnahme als Mitglied kann eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben werden.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. der Vorstand,
 2. der Vereinsausschuss,
 3. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und durch den 2. Vorsitzenden vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 500,00 Euro belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1.000,00 Euro belasten und für Dienstverträge braucht der Vorstand die Zustimmung des Vereinsausschusses. Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsmacht des Vorstandes insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

- (5) Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Dies kann mündlich oder schriftlich ohne Angaben der Tagesordnung erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (8) Bei Ausscheiden eines Vorstandmitglieds haben die übrigen Vorstandmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (9) Im Übrigen kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Der Vereinsausschuss

- (1) Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder, ein Jugendvertreter, ein Bühnentechniker und die fünf Beisitzer, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählte volljährige Vereinsmitglieder an. § 9 Absatz 6 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (2) Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten (§ 4 Absatz 3, § 6 Absatz 1 und 7, § 7 Absatz 3 der Satzung) und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
- (3) Für die Einberufung und die Beschlussfassung gilt § 9 Absatz 7 entsprechend.
- (4) Beim Ausscheiden eines der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder ernennt der Vereinsausschuss von sich aus einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.

- (2) Die Einberufung zu der Mitgliederversammlung erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorsitzenden. Die Einberufung erfolgt über das Presseorgan „Der Neue Tag“ ohne Angaben der Tagesordnung.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angaben des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter der Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Wahl des Vorstandes, des Vereinsausschusses.
 2. die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
 4. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Vereinsbeiträge und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben (Punkte der Tagesordnung), sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
 6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein von der Mitgliederversammlung bestimmter Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen sind ungültige Stimmen. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) a) Die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.
b) Der 1. und 2. Vorsitzenden werden immer in geheimer Wahl gewählt.

- (5) Für die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten übrigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfach Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (7) Für die Mitgliederversammlung sind Anträge zur Tagesordnung mindestens 5 Tage vorher an den 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Dringlichkeitsanträge können ohne Antragsfrist und noch in der Versammlung eingebracht werden, wenn die Mitglieder dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (8) Die in der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen sind durch einen Wahlausschuss zu leiten, der aus dem Wahlleiter und mindestens zwei Besitzern besteht, die vor Durchführung der Neuwahlen von der Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit bestellt werden.
- (9) Jeder Wahlvorschlag setzt die Erklärung voraus, dass der Vorgeschlagene zur Annahme seiner etwaigen Wahl bereit ist. Bei Vorschlag von Abwesenden muss die vorherige schriftliche Bereitschaftserklärung vorliegen.

§ 14

Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Die Niederschriften sind in der darauf folgenden Versammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 15

Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, einschließlich der Änderung des Vereinszwecks, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der gültigen abgegebenen Stimmen.

§ 16 Gerichtsstand

- (1) Für alle Vereinsangelegenheiten wird als Gerichtsstand Weiden i. d. Opf. bestimmt.

§ 17 Ordnungen

- (1) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz- sowie Ehrenordnung beschließen.

§ 18 Ehrungen

- (1) Ehrungen werden in einer Ehrenordnung festgelegt.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (2) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsvermögen in Geld umzusetzen haben.
- (3) Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Parkstein mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 und § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 20 Ermächtigung

- (1) Satzungsänderungen die auf Anregung des Finanzamtes bzw. des Registergerichts erforderlich sind, kann der Vereinsausschluss beschließen.

§ 21
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.03.2001 beschlossen und durch die Mitgliederversammlung am 27.01.2008 neu gefasst und tritt sofort in Kraft.

Richard Beer
Marktplatz 6
92711 Parkstein

Rainer Bodenmeier
Pressather Straße 12
92711 Parkstein

Martin Hauer
Alexander-von-Humbolthstraße 8
92711 Parkstein

Susanne Spörer

92711 Parkstein

Karin Walberer
Tannenweg 12
92711 Parkstein

Martin Lang

92711 Parkstein

Susanne Piller

92711 Parkstein

Johanna Ritter
Wacholderweg 3
92711 Parkstein

Lydia Ebneith
Eschenweg 3
92711 Parkstein

Hans Schäfer
Weidener Straße 25
92711 Parkstein